



24.02.2021

Bund lockert Massnahmen gegen das Coronavirus

1. Lockerungsschritt – ab 1. März gilt neu schweizweit:

Wieder geöffnet:

- Alle Läden
- Freizeitbetriebe draussen
- Museen sowie Lesesäle von Bibliotheken und Archiven
- Sportanlagen draussen

Treffen draussen mit maximal 15 Personen
Gilt für Treffen im Familien- und Freundeskreis, Ansammlungen im öffentlichen Raum sowie für sportliche und kulturelle Aktivitäten

Weitgehende Lockerung bei Sport und Kultur für unter 20-Jährige
Bis und mit Jahrgang 2001

Weiterhin gilt:

- Private Treffen drinnen mit maximal 5 Personen
- Homeoffice-Pflicht
- Verbot von Veranstaltungen
- Regeln für Skigebiete
- Geschlossen:
 - Restaurants und Bars
 - Discos und Tanzlokale
 - Kulturbetriebe (drinnen)
 - Sportanlagen (drinnen)
 - Freizeitbetriebe (drinnen)
- Ausgedehnte Maskenpflicht
- Singen nur im Familienkreis (Ausnahme: unter 20-Jährige)
- Handhygiene beachten
- Kontakte reduzieren
- Maske tragen
- Abstand halten

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Swiss Confederation

Bundesrat
Consili Federal
Consiglio federale
Cunsiel federal
Federal Council

NEUES SCHUTZKONZEPT AB 24.02.2021 KARATETRAINING:

1. Nur symptomfrei ins Training

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

2. Abstand halten

Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen sind zwei Meter Abstand und auf das traditionelle Shakehands und Abklatschen ist weiterhin zu verzichten. Einzig im eigentlichen Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt in allen Sportarten wieder zulässig. Pro Person müssen mindestens 10 m² Trainingsfläche zur Verfügung stehen, was bedeutet, dass bei unseren Trainings im Dojo bis 20 Jahren maximal 15 Personen zugelassen sind.

3. Gründlich Hände waschen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

4. Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem/der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht (vgl. Punkt 5). In welcher Form die Liste geführt wird (doodle, App, Excel, usw.) ist dem Verein freigestellt.

5. Bestimmung Corona-Beauftragte/r des Vereins

Jede Organisation, welche die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs plant, muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei unserem Verein ist dies Rolf Wirth. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an ihn wenden.

6. Besondere Bestimmungen

An den Trainings sind keine Zuschauer erlaubt. Die Begleitung von Kindern und Jugendlichen ist bis vor die Turnhalle gestattet (gilt auch für das Abholen). Im Treppenhaus besteht die Maskenpflicht!!

